

ZBB 2012, 68

ZPO § 850k Abs. 4

Festsetzung des Freibetrags auf P-Konto bei schwankendem Arbeitseinkommen durch Bezugnahme auf eingehendes Arbeitseinkommen

BGH, Beschl. v. 10.11.2011 – VII ZB 64/10 (LG Münster), ZVI 2011, 450 = NJW 2012, 79 = WM 2011, 2367

Amtlicher Leitsatz:

Ist das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet, wird daher auf ein Pfändungsschutzkonto des Schuldners vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO ab, kann das Vollstreckungsgericht den Freibetrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen.